



Eingangsstempel:

Gemeinde Niederneukirchen
Dorfplatz 1 | 4491 Niederneukirchen
Tel.: 07224/7155-0
gemeinde@niederneukirchen.ooe.gv.at
www.niederneukirchen.ooe.gv.at

HUNDEANMELDUNG

gem. OÖ. Hundehaltegesetz 2024

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

1. Personalien HundehalterIn

Familien- und Vorname akad. Grad, Titel:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Geb.-Dat./Geb.-Ort:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	

2. anzumeldender Hund

männlich weiblich

Rufname:		Rasse:	
Farbe:		(Hundemarke:)	
Wurfdatum:		BesitzerIn seit:	
Chip-Nummer:			

3. Letzte(r) HundehalterIn

Züchter Privat

Familien- und Vorname akad. Grad, Titel:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	

4. Nachweise / Dokumente

- allg. Sachkundenachweis
- Registrierungsbestätigung d. Heimtierdatenbank

Polizzen-Nr. und Versicherungsanstalt:	
--	--

Ich erkläre mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass die oben angeführten Angaben dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechen.

Datum

Unterschrift HundehalterIn

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.niederneukirchen.ooe.gv.at im Bereich Datenschutz.

FÜR DEN HUNDEHALTER

Große Hunde (§ 5 Oö. Hundehaltegesetz 2024):

Wenn ausgewachsen...

- Wiederristhöhe von mind. 40 cm, oder
- Gewicht von mind. 20 kg
(Feststellung durch den Tierarzt)

Alle großen Hunde bis zum 8. Lebensjahr brauchen eine Alltagstauglichkeitsprüfung (ATP) und eine Tierarztbestätigung!

Alltagstauglichkeitsprüfung:

Hund nicht älter als 12 Monate: Vorlage bis Ablauf des 18. Lebensmonats

Hund älter als 12 Monate: Vorlage binnen 6 Monate ab Meldung

Tierarztbestätigung:

Hund bei Meldung jünger als 12 Monate: Vorlage der Tierarztbestätigung bis zum Ablauf des 14. Lebensmonats → (kann Gewicht u. Wiederristhöhe davor zweifelsfrei festgestellt werden, Vorlage schon vorher möglich)

Hund bei Meldung älter als 12 Monate: Vorlage der Tierarztbestätigung binnen 2 Monaten

Auffällige Hunde (§ 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024):

Konsequenz bei Auffälligkeit (mit Bescheid)

- Zusatzausbildung (ehem. erweiterte Sachkunde)
- Hundehalter muss verlässlich sein
- Leinen- und Maulkorbpflicht

Hunde spezieller Rassen (§ 6 Oö. Hundehaltegesetz 2024):

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa Inu
- American Pit Bull Terrier
- Dogo Argentino

Jede Kreuzung der genannten Hunde spezieller Rassen untereinander

- bei Zweifel über die Rasse hat der Halter ein Sachverständigengutachten vorzulegen
- gelten immer als große Hunde und müssen ATP (Alltagstauglichkeitsprüfung) ablegen
- ab 12. Lebensmonat gilt an öffentlichen Orten **Leinen- UND Maulkorbpflicht**, außer
 - bei Befreiung per Bescheid
 - Vollendung 8. Lebensjahr

Genauere Informationen finden Sie unter www.sichermithund.at